

14
BUNDESGERICHTSHOF

2016 032

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 143/66

URTEIL

Verkündet am

20. April 1967

Heil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Helmut B[REDACTED], H[REDACTED], G[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Walter R[REDACTED], H[REDACTED], F[REDACTED] O.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Juli 1966 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das dabei auch über die Kosten der Revision zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nahm im Jahre 1956 den Beklagten als jüngeren Teilhaber in seine Rechtsanwaltspraxis auf. In Nr. 6 des Sozietätsvertrages verpflichteten sich die Parteien unter anderem, "im Falle der Trennung Mandanten des anderen Sozios auf die Dauer von zwei Jahren" weder zu beraten noch zu vertreten, und führten eine Reihe von Mandanten als solche des Klägers auf, darunter die Deutsche Bundesbahn sowie die Firmen S [REDACTED]-Sc [REDACTED]-Werke und S [REDACTED] & Ha [REDACTED], nachfolgend "S [REDACTED] werke" genannt.

Im März 1965 kündigte der Beklagte das Sozietätsverhältnis fristgerecht zum 30. September 1965. Seit dem 1. Oktober 1965 unterhält er eine eigene Praxis. Er be-

- 3 -

treut darin auch die Bundesbahn und die S [REDACTED] werke.

Der Kläger ist der Ansicht, daß der Beklagte das für die Dauer von zwei Jahren nicht dürfe.

Der Beklagte macht geltend: Der Sozietaetsvertrag verbiete einer Partei nur die Betreuung von "Mandanten des anderen Sozjus". Die Bundesbahn und die S [REDACTED] werke seien jedoch mit Einverständnis des Klägers zuletzt nur noch von ihm selbst betreut worden. Diese Mandanten hätten im übrigen ausdrücklich erklärt, sie würden den Kläger auch dann nicht mehr beauftragen, wenn er - der Beklagte - ihre Betreuung ablehne. Der Kläger handele schikanös und verstoße gegen Treu und Glauben, wenn er - statt in eine vernünftige vergleichsweise Regelung einzuwilligen - auf dem Betreuungsverbot beharre, obwohl er selbst wegen der ablehnenden Haltung der Mandanten davon keinen Nutzen haben werde.

Das Landgericht hat den Beklagten gemäß dem Antrag des Klägers verurteilt, es bis zum 30. September 1967 zu unterlassen, die Bundesbahn und die S [REDACTED] werke zu beraten oder zu vertreten.

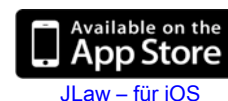
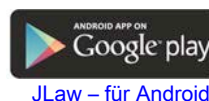
Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Parteien hätten durch Nr. 6 des Sozietätsvertrages für den Fall ihrer etwaigen Trennung dem Kläger, der das Vertrauen namhafter Klienten in die Sozietät eingebracht habe, diesen früheren Besitzstand möglichst wahren wollen. Es ist zwar zugunsten des Beklagten davon ausgegangen, daß sich der Kläger im Laufe der Jahre allmählich auf eine mehr beratende Tätigkeit zurückgezogen und die Abwicklung der Prozeßpraxis in zunehmendem Maße dem Beklagten überlassen habe, und daß demgemäß die Bundesbahn und die Siemenswerke mit der Zeit mehr und mehr vom Beklagten betreut worden seien. Aus dem Zweck der Nr. 6 hat es aber gefolgert, der Beklagte habe diese Mandanten, obwohl sie das gewünscht hätten, nach dem 30. September 1965 für die Dauer von zwei Jahren nicht betreuen dürfen, sondern habe dem Kläger Gelegenheit geben müssen, seine im Laufe der Zeit lose gewordenen persönlichen Kontakte zu ihnen wieder fester zu knüpfen.

1. Die Revision hält eine Vertragsbestimmung dieses Inhalts, die der Beklagte in den Vorinstanzen selbst nicht beanstandet hatte, für standeswidrig und meint, den Parteien könne nicht unterstellt werden, daß sie standeswidrige Vereinbarungen hätten treffen wollen.

Bei der Beurteilung dieses Revisionsangriffs ist von Bedeutung, daß die Parteien trotz der allgemeinen Fassung des Klagantrags in den Vorinstanzen nicht darüber gestritten haben, ob der Beklagte Mandate der Bundesbahn und der S [REDACTED] werke hätte weiterführen dürfen, die den Parteien vor dem 30. September 1965 erteilt waren. Das

hat er nämlich unstreitig nicht getan. Die von der Revision aufgeworfene Frage, was der Sozietätsvertrag für solche Mandate vorsche und ob er insoweit standeswidrig sei, stellt sich mithin nicht. Demgemäß hat auch das Berufungsgericht - wie der Urteilszusammenhang ergibt - nur entscheiden wollen und entschieden, ob die Vereinbarung im Hinblick auf neue Mandate standeswidrig sei.

Es hat diese Frage verneint und ausgeführt: Die Abrede, eine begrenzte Anzahl namentlich genannter Klienten für zwei Jahre nicht zu vertreten, schränke die Niederlassungsfreiheit des Beklagten nicht ein, zumal er in einem großen Landgerichtsbezirk tätig sei. Sie beeinträchtige darum auch nicht in untragbarer Weise seine berufliche oder wirtschaftliche Entwicklung. Das in § 3 BRAO niedergelegte Recht der freien Anwaltswahl dagegen hätten die Parteien zwar eingeschränkt. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, daß diesem Recht - abgesehen von den hier nicht interessierenden Fällen der §§ 48, 49 BRAO - kein Kontrahierungszwang des Rechtsanwalts gegenüberstehe. Angesichts der großen Zahl der im Bezirk der Parteien zugelassenen Rechtsanwälte könne auch nicht davon gesprochen werden, daß die früheren Mandanten des Klägers durch die Vereinbarung der Parteien genötigt würden, ihm ihr Vertrauen wieder zu schenken, wenn sie das nicht wollten.

Dem ist beizutreten. Da ein Rechtsanwalt im allgemeinen berechtigt ist, ein Mandat abzulehnen, kann er sich im Verhältnis zu einem anderen Rechtsanwalt für eine begrenzte Zahl von Mandanten und eine begrenzte Zeit auch verpflichten, das zu tun. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Vertragsschließenden, wie hier, damit den Zweck verfolgen, für den Fall der Auflösung ihrer Gemeinschaft

deren Abwicklung in einer Weise zu gewährleisten, die den billigenswerten Belangen des ursprünglichen Praxisinhabers gerecht wird, und wenn sie dabei die Existenz des anderen Vertragsteils nicht gefährden.

Zu Unrecht verweist die Revision demgegenüber auf § 22 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts. Diese Vorschrift besagt, soweit sie hier interessiert, lediglich, jeder der Sozien einer aufgehobenen Anwalts-gemeinschaft habe alles zu unterlassen, was darauf abzielen könne, frühere Auftraggeber zu veranlassen, weitere Aufträge nur ihm zu übertragen. Dagegen schränkt sie das Recht eines Rechtsanwalts, die Übernahme neuer Mandate früherer Auftraggeber abzulehnen, nicht ein.

2. Gleichwohl muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Der Beklagte hatte - worauf die Revision hinweist - behauptet, der Kläger habe während der Kündigungsfrist versucht, die Bundesbahn und die S [REDACTED] werke zu bewegen, über den 30. September 1965 hinaus seine Mandanten zu bleiben; er - der Beklagte - habe ihn daran nicht gehindert und habe sich zu einer weiteren Betreuung der Mandanten erst entschlossen, als diese ihn nachher ohne sein Zutun ausdrücklich darum gebeten und erklärt hätten, sie würden auch dann nicht zum Kläger zurückkehren, wenn er ihre Mandate ablehne.

Erwiesen sich diese Behauptungen als richtig, so könnte die Klage abzuweisen sein.

Bei der Beurteilung der hier in Frage stehenden Vertragsbestimmung ist davon auszugehen, daß diese Bestimmung einen doppelten Zweck verfolgt. In erster Linie soll sie nach Möglichkeit sicher stellen, daß dem Kläger bei der Trennung seine alten Mandanten erhalten bleiben und er sie auch nach der Trennung weiter beraten und betreuen kann. Aber darüber hinaus soll die Bestimmung auch verhindern, daß für den Beklagten keinerlei Anreiz besteht, mittelbar oder unmittelbar irgendetwas zu unternehmen, was dem erstgenannten Zweck zuwiderlaufen könnte. Deshalb kann der Umstand allein, daß die Einhaltung der Bestimmung seitens des Beklagten in einigen Fällen zu dem Ergebnis führen kann und auch führt, daß die fraglichen Mandanten dadurch beiden Parteien verlorengehen, weil sie nämlich aus irgendeinem Grunde nicht zum Kläger zurückkehren wollen und andererseits den Beklagten nicht mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauen können, die Anwendung dieser Bestimmung noch nicht ausschließen. Denn sonst würde der ebenfalls gewollte und nicht beanstandete Präventivcharakter dieser Bestimmung von vornherein verlorengehen.

Ungeachtet dieser allgemeinen Beurteilung kann aber das Beharren auf dieser Bestimmung unzulässig sein, wenn in einem Einzelfall besondere Umstände gegeben sind. Solche Umstände sind hier von dem Beklagten behauptet worden. Denn danach hat er überhaupt nichts unternommen, um die drei hier in Betracht kommenden Mandanten für die Zeit nach der Trennung für sich zu gewinnen. Er hat danach vielmehr im Gegenteil dem Kläger die Möglichkeit eröffnet, diese Mandanten zu behalten, indem er während des Laufes der Kündigungsfrist die Bearbeitung der damals anhängigen Sachen dem Kläger überließ und dem Kläger freie

Hand zu Verhandlungen mit diesen Mandanten gab, um ihnen den Inhalt der hier in Frage stehenden Bestimmung des § 6 entsprechend zu erläutern. Bei der abschließenden Beurteilung dieser besonderen Umstände wird es von Bedeutung sein, wie eine der Anwaltskammern, auf die sich der Beklagte als Sachverständige berufen hat, diese vom standesrechtlichen Gesichtspunkt aus beurteilt, und ob sie dabei auch dem weiteren Umstand irgendwelches Gewicht beimißt, daß nämlich der Beklagte im Wege einer gütlichen Einigung versucht hat, durch eine besondere Honorarabrede mit dem Kläger die strittige Zeit von zwei Jahren zu überbrücken. Auch wird es unter Umständen für diese sachverständige Beurteilung darauf ankommen, daß es sich bei den hier in Betracht kommenden Mandanten um Unternehmungen handelt, deren Referenten ihre Entschlüsse nach eigenen sachkundigen Erwägungen zu treffen pflegen.

Zu Unrecht meint die Revisionserwiderung, der Beklagte habe auf dieses Vorbringen in der Revisionsinstanz nicht mehr zurückkommen können. Folgt man der Sachverhaltsdarstellung im Tatbestand des Berufungsurteils, so hatte der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung das Vorbringen des Beklagten zwar bestritten. Das Berufungsgericht hatte es aber, wie den Entscheidungsgründen entnommen werden muß, zu Gunsten des

Beklagten als richtig unterstellt. Der Beklagte, der den Rechtsstreit bisher mit großer Zurückhaltung geführt hat, hatte deshalb in der Berufungsinstanz noch keine Veranlassung, entsprechenden Beweis anzutreten.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Stimpel